

Statuten des TTC Grauholz

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen TTC Grauholz (nachfolgend: „Verein“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Hindelbank.¹

II. Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Tischtennissports. Der Verein widmet der Nachwuchsbewegung seine besondere Aufmerksamkeit und kann zur Förderung der Kameradschaft gesellige Anlässe durchführen.

Art. 3 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Verbandszugehörigkeit

Der TTC Grauholz ist Mitglied des Mittelländischen und des Schweizerischen Tischtennis-verbands (MTTV und STTV).

III. Mitglieder

Art. 5 Mitgliedschaftskategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftskategorien:

- Aktivmitglieder sind Personen im Alter von mehr als 18 Jahren
- Nachwuchsmitglieder sind Jugendliche im Alter von weniger als 18 Jahren
- Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben
- Passivmitglieder sind Freunde des Vereins, die dessen Bestrebungen unterstützen.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über Eintritte entscheidet der Vorstand gestützt auf ein schriftliches Gesuch endgültig.

Für Nachwuchsmitglieder ist eine schriftliche Bewilligung der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Gewalt notwendig.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Hauptversammlung ernannt.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

Die Aktiv- und Nachwuchsmitglieder sowie Ehrenmitglieder können nach Weisung der Trainer an Trainings- und – soweit sie eine gültige Lizenz besitzen – an Verbandswettkämpfen teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

¹ Fassung gestützt auf die einstimmige und ohne Enthaltungen ausgesprochene Zustimmung aller Stimmberechtigten des Vereins vom Juni 2020

Art. 8 **Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich den von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

Art. 9 **Wechsel der Mitgliedschaftskategorie**

Aktivmitglieder und Nachwuchsmitglieder können auf das Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung Passivmitglied werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen vorzeitige Wechsel bewilligen.

Nachwuchsmitglieder, die altersbedingt Aktivmitglieder werden, bezahlen erst ab dem folgenden Vereinsjahr den Aktivmitgliederbeitrag.

Der Wechsel von der Passivmitgliedschaft zu den Aktiven oder zu den Nachwuchsmitgliedern ist jederzeit möglich.

Art. 10 **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf Ende des Vereinsjahrs möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Für die Ausstellung von Freigabebriefen sind die Vorschriften des STTV und des MTTV massgebend.

Art. 11 **Ausschluss**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein oder dem Sport allgemein durch ihr Verhalten schaden, kann der Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausschliessen.

Vor dem Entscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Vorstands innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids mit aufschiebender Wirkung an die Hauptversammlung weiterziehen.

IV. Organisation

Art. 12 **Organe**

Vereinsorgane sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

a. Hauptversammlung

Art. 13 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche jährliche Hauptversammlung (HV) findet im Juni statt. Das genaue Datum wird den Mitgliedern zwei Monate im Voraus bekannt-gegeben.

Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm und das Budget
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

Art. 14 Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Hauptversammlung müssen bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 15 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn es schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen seit Eingang des Begehrens bei der Präsidentin oder beim Präsidenten zu entsprechen.

Art. 16 Einberufung

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung – unter Angabe der Traktanden sowie der Anträge – durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 17 Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

Art. 18 Erforderliche Mehrheiten

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei der Ermittlung der Mehrheiten werden Stimmennhaltungen oder ungültige Stimm- und Wahlzettel nicht berücksichtigt.

Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin fällt bei Stimmengleichheit in

Sachgeschäften den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten werden Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt.

Art. 19 **Statutenänderungen**

Änderungen der Statuten bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

Art. 20 **Versammlungsleitung**

Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder bei deren/dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Vorstand sorgt für die Protokollführung.

b. Vorstand

Art. 21 **Wahl**

Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 22 **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Er besteht aus:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten
- der Aktuarin oder dem Aktuar
- der Kassierin oder dem Kassier
- der Spielleiterin oder dem Spielleiter.
- einem weiteren Mitglied.

Art. 23 **Aufgaben**

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht gemäss den vorliegenden Statuten oder gesetzlicher Vorschrift einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Ausserhalb des von der Hauptversammlung verabschiedeten Budgets verfügt der Vorstand über eine Kompetenzsumme von Fr. 500. — pro Vereinsjahr.

Art. 24 **Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift zu Zweien. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr, die der Vorstand beschliesst.

Art. 25 **Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfassungen erfolgen nach denselben Regeln wie in der Hauptversammlung. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

Art. 26 **Kommissionen**

Die Hauptversammlung und der Vorstand können Kommissionen einsetzen. Sie legen ggf. deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen fest. Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.

c. Revisorinnen oder Revisoren

Art. 27 **Wahl und Tätigkeit**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren und eine Ersatzrevisorin resp. einen Ersatzrevisor. Jedes Jahr scheidet eine Revisorin resp. ein Revisor aus und es wird eine neue Ersatzrevisorin resp. ein Ersatzrevisor gewählt.

Den Revisoren/innen obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit und stellen die sich daraus ergebenden Anträge.

V. Finanzielles

Art. 28 **Vereins- und Rechnungsjahr**

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 01. Mai und endet am 30.April.

Art. 29 **Einnahmequellen**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden
- Mitgliederbeiträge.

Art. 30 **Haftung**

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen eigenes Vermögen.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 31

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Im Auflösungsbeschluss legt die Hauptversammlung auch fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

a. Übergangsbestimmungen

Art. 32 Mitglieder des TTC Hindelbank und des früheren TTC Grauholz

Die Mitglieder der früheren Vereine TTC Hindelbank und TTC Grauholz behalten im neuen Verein ihren bisherigen Mitgliedschaftsstatus.

Art. 33 Amtsperiode und Aufgaben des ersten Vorstands

Die Amtszeit des an der konstituierenden Versammlung gewählten Vorstands dauert bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2021.

Der Vorstand verabschiedet bis zum 30.06.2020 in eigener Kompetenz ein Tätigkeitsprogramm und ein Budget für die Periode vom 01.05.20 bis zum 30.04.2021 und orientiert die Mitglieder darüber.

Art. 34 Amtszeit und Aufgaben der ersten Revisoren

Die Amtszeit der an der konstituierenden Sitzung gewählten Revisoren und Ersatzrevisoren dauert bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2021.

Die Revisoren revidieren neben der ersten Jahresrechnung des neuen Vereins (umfassend den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.04.2021) auch die Schlussrechnungen der bisherigen TTC Hindelbank und TTC Grauholz für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.03.2020.

b. Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkraftsetzung dieser Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden auf Grund der Fusion der bisherigen TTC Hindelbank und TTC Grauholz gestützt auf den Fusionsvertrag vom 10.02.2020 an der konstituierenden Sitzung des Vereins vom 31.März 2020 verabschiedet und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Rüdtligen, 08.06.2020

Christoph Hofer
Präsident

Rolf Nussbaum
Kassier